



Achim H. Feiertag

Fuhrparkleiterpflichten

Wie Sie rechtlich sicher handeln und delegieren

Autoflotte

Inhalt

Editorial	3
Einführung	7
1 Wann sind Sie Halter?	11
1.1 Halterverantwortlichkeit bzw. Halterhaftung	13
1.2 Zur Person des Halters: „Wer ...?!“	15
1.3 Eigentum am Fahrzeug als Kriterium für die Haltereigenschaft	16
1.4 Die Haltereigenschaft und die Zulassungsbescheinigung	18
1.5 Haftpflichtversicherung = Haltereigenschaft?	19
1.6 Weitere fuhrparkrelevante Aspekte für die Zuordnung der Haltereigenschaft	19
2 Der Fuhrparkleiter	26
2.1 Begriffliches zum Fuhrparkleiter	26
2.2 Gerichtliche Anforderungen an einen Fuhrparkleiter	29
2.3 Ist ein Fuhrparkleiter überhaupt erforderlich?	31
3 Pflichtenübertragung auf den Fuhrparkleiter	34
3.1 Gestaltungsrahmen der Haftungsdelegation	34
3.2 Die Verteilung der Aufgaben der Fuhrparkleitung	40
3.3 Rechtsfolgen bei Delegation der Haftung	42
4 Die Führerscheinkontrollpflicht	48
4.1 Warum sind Führerscheinkontrollen notwendig?	48
4.2 Was wird kontrolliert?	50
4.3 Wie ist der Führerschein zu kontrollieren?	55
4.4 Wie oft muss kontrolliert werden?	56
4.5 Dokumentation der Führerscheinkontrolle	58
4.6 Die elektronische Führerscheinkontrolle	59
4.7 Datenschutz bei der Führerscheinkontrolle	60

5	Exkurs: Das Fahreignungssystem	63
5.1	Einstufung im Punktsystem	63
5.2	Punktestand und -abbau	66
6	Das Fahreignungsregister	72
6.1	Das Fahrverbot	74
6.2	Die Entziehung der Fahrerlaubnis	77
6.3	Zentrale Unterschiede zwischen „Fahrverbot“ und „Entziehung der Fahrerlaubnis“	82
6.4	Zuständigkeiten für die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. für das Fahrverbot	90
6.5	Die Sperrfrist und ihre Bedeutung im Fuhrpark	92
7	Alkohol und Drogen	96
7.1	Begriff der Fahrunsicherheit	97
7.2	Alkohol	98
7.3	Cannabis	99
8	Die Medizinisch-Psychologische Untersuchung	103
9	Umgang mit Fahrerermittlungsanfragen	110
10	Die Fahrtenbuchauflage	115
10.1	Sinn und Zweck der Fahrtenbuchauflage	116
10.2	Der Halter als Adressat der Fahrtenbuchauflage	118
10.3	Zu widerhandlung	118
10.4	Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers	118
10.5	Das Ermessen der Behörde	119
10.6	Abschließende Hinweise zur Fahrtenbuchauflage	121
11	Der Fuhrparkleiter im Spannungsfeld	123
	Stichwortverzeichnis	127

Einführung

Was Ihnen dieses Buch bringt

Erfahren Sie hier

- › um welche Themen es in diesem Buch geht
- › warum „Halterhaftung“ und „Delegation von Verantwortung“ eine so große Rolle spielen
- › wer dieses Buch im Unternehmen unbedingt gelesen haben sollte

 5 Min.

Interesse an einer Fuhrparkleitung kann grundsätzlich jedes Unternehmen haben. Ab einer bestimmten Größe des Fuhrparks besteht jedoch auch rechtlich die zwingende Notwendigkeit einer Fuhrparkverwaltung. Dabei ist eine Vielzahl juristischer Regelungen zu beachten. Der Unternehmer trägt natürlich das wirtschaftliche Risiko, die rechtliche Haftung für das Unternehmen und damit auch die Haftung für seinen Fuhrpark. In der Regel wird er diese Aufgaben aber nicht selbst wahrnehmen wollen, sondern Dritte damit betrauen. Hierbei will er, soweit möglich, eigene Haftungsrisiken geringhalten. Jeder beauftragte Fuhrparkverantwortliche muss daher wissen, welche Aufgaben ihm im Einzelnen übertragen wurden (und welche nicht). Er muss Klarheit haben, ob und in welchem Umfang er haftungsrechtlich als „Fuhrparkleiter“ eingestuft wird und wird ebenfalls eine Begrenzung der Haftungsrisiken erreichen wollen.

In diesem kompakt gehaltenen Buch geht es darum, was die unternehmerische Haftung für den Fuhrpark grundsätzlich ausmacht und wie der Unternehmer mit dieser ihn treffenden Haftung umgehen kann oder muss. **Halterhaftung** und **Delegation der Halterverantwortung** sind Schlagworte, die in diesem Zusammenhang oft fallen. Es wird erläutert, was haftungsbegründend einen Fuhrparkleiter kennzeichnet; ob, wie und mit welchen Konsequenzen die unternehmerische Haftung für den Fuhrpark auf ihn delegiert werden kann, ob und

inwieweit eine unternehmerische Haftung für den Fuhrpark auch bei einer reibungslos agierenden Fuhrparkverwaltung fortbesteht. Ebenso werden die Konsequenzen erläutert, die sich ergeben, wenn ein Unternehmen entgegen seiner Pflicht über keine oder eine nicht den rechtlichen Anforderungen genügende Fuhrparkverwaltung verfügt. Auch der Frage nach den Rechtsfolgen bei Defiziten in der Delegation der Haftung werden wir nachgehen.

Die Führerscheinkontrollpflicht im Unternehmen ist ein aus der Halterhaftung resultierendes „Muss“ im Fuhrpark. Ihr rechtlicher Hintergrund, die Delegation dieser Pflicht auf den Fuhrparkleiter und die Durchführung dieser Aufgabe durch die Fuhrparkleitung werden sich im Lauf der folgenden Seiten als wichtigste Themen des Fuhrparkleiters beweisen. Alles andere als nebensächlich ist dabei der Unterschied zwischen einer **Fahrerlaubnis** und dem **Führerschein**. Im Zusammenhang damit werden auch die rechtlichen Unterschiede zwischen einer Entziehung der Fahrerlaubnis und einem Fahrverbot erläutert. Und schließlich geht es auch um den Umgang mit drohenden Sanktionen (Strafen, Geldbußen) durch die Fuhrparkleitung.

Falls Sie sich jetzt noch fragen, ob Ihre Bedürfnisse mit diesem Buch wirklich abgedeckt werden: Ich wende mich an Unternehmen, an die Fuhrparkleiterin bzw. den Fuhrparkleiter (auch wenn im Folgenden ausschließlich die männliche Form – Fuhrparkleiter oder z.B. Fahrer – Erwähnung findet). Vor allem aber an all diejenigen, die sich fragen, ob sie durch die Ausübung ihrer Tätigkeiten Fuhrparkverantwortung innehaben. Es geht dabei nicht einseitig um Unternehmer bzw. Fuhrparkleiter, zumal ich davon überzeugt bin, dass die angemessene Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für einen gut funktionierenden Fuhrpark zentral ist (vertraglich, in der Vergütung und im Arbeitsalltag). Angelehnt an die Biologie kann man das Verhältnis zwischen Unternehmen und Fuhrparkleitung als symbiotisch, also einander gegenseitig nützlich bezeichnen.

Für Kritik, Anregungen und Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

A handwritten signature in grey ink, appearing to read 'Feiertag'.

Achim H. Feiertag

Fachanwalt für Verkehrsrecht



JETZT VIER WOCHEN
KOSTENLOS TESTEN!

IHRE ALTERNATIVE ZU LOSEBLATTWERKEN

RECHT UND STRASSENVERKEHR DIGITAL

Eine App – Vier Module:

- ✓ Verkehrsrecht Digital
- ✓ StVO aktuell Digital
- ✓ Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht Digital
- ✓ Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Digital

Ihre Vorteile:

- ✓ Automatisches Einsortieren der Ergänzungslieferungen
- ✓ Umfangreiche Notiz- und Markierfunktionen
- ✓ Intelligente Suche
- ✓ Synchronisierung Ihrer Endgeräte
- ✓ Zwei Lizenzen und alle Ergänzungslieferungen inklusive

Für Desktop und Tablet



Alle Infos unter:
www.rechtundstrassenverkehr.de

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

1 Wann sind Sie Halter?

Grundlagen unternehmerischer Fuhrparkhaftung

Erfahren Sie hier

- › wofür Sie grundsätzlich im Fuhrpark haftbar sind
- › wer genau Halter eines Fahrzeugs ist
- › welche Faktoren die Halterzuschreibung (nicht) ändern

 3 Min.

Grundsätzlich gilt: Ein Unternehmer ist als Fahrzeugbetreiber rechtlich für seinen Fuhrpark verantwortlich. Die **haftungs-begründenden** und die **haftungsausfüllenden Normen**, die sich hierbei an den Unternehmer richten, sind in den verschiedensten Rechtsgebieten verankert. Es finden sich zahlreiche Vorschriften, die ihn u.a. als „Arbeitgeber“, „Beförderer“, als „Unternehmer“ oder als „Fahrzeughalter“ bzw. als „Halter“ adressieren. Insbesondere ist das Arbeitsrecht zu beachten (Arbeitsvertragsrecht, Arbeitszeitrecht, unter Umständen das kollektive Arbeitsrecht). Ebenso aber das Versicherungsrecht, das Sozialversicherungsrecht und je nach Struktur des Fuhrparks auch das Leasingrecht.

Es geht somit im Fuhrparkrecht bei weitem nicht allein um Halterhaftung und Delegation der Halterhaftung. Diese sind zwar Kernelemente des Fuhrparkrechts, betreffen jedoch nur einen Teilbereich der unternehmerischen Haftung des Unternehmers für seinen Fuhrpark.

Die Pflichten, die den Unternehmer treffen, verlangen von ihm gute Rechtskenntnisse. Dies gilt unabhängig davon, ob er Pflichten (z.B. auf einen Fuhrparkleiter) delegiert oder nicht. Selbst wenn sich ein Unternehmer durch eine Haftungsdelegation von der Wahrnehmung der Pflichten, die oben angesprochen wurden, entlastet, muss er die Fuhrparkverwaltung überwachen und kontrollieren. Dies kann der Unternehmer

aber nur, wenn er selbst über die entsprechenden rechtlichen Kenntnisse verfügt.

Allein schon an die Eigenschaft als **Halter** eines Fahrzeugs knüpft sich durch verschiedenste Vorschriften eine rechtliche Verantwortung. So findet sich – recht allgemein – in § 31 Abs. 2 StVZO die Aussage:

„Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“



Wo finde ich das?

Die StVZO und nahezu alle Gesetze stehen (als Gesamttext und als Einzelnormen) in der aktuellen Fassung unter www.gesetze-im-internet.de. Soweit im Folgenden Vorschriften genannt werden, sind diese dort zu finden.

Weitere Regelungen, durch die der Halter „in die Pflicht genommen wird“ finden sich z.B. im

- › **Verkehrszivilrecht** (Halterhaftung bei Verkehrsunfällen)
- › **Verkehrsstrafrecht**: Es wird nicht nur bestraft, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder trotz eines Fahrverbots ein Kraftfahrzeug führt. Ebenso wird bestraft, wer dies als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt.
- › Recht der **Verkehrsordnungswidrigkeiten**. Hier sind Verstöße u.a. bei der Ladungssicherung, bei der Überladung, des Gefahrgutrechts und im Güterkraftverkehrsrecht nicht nur für den Fahrzeugführer, sondern auch für den Fahrzeughalter geregelt.
- › **Verkehrsverwaltungsrecht**, das z.B. normiert, dass und unter welchen Voraussetzungen gegenüber dem Fahrzeug-

halter die Führung eines Fahrtenbuchs angeordnet werden kann.

Aus diesem Grund wird im Folgenden das Kernelement der Haftung im Fuhrpark, die sog. **Halterhaftung**, näher beleuchtet.



2 Min.

Hand auf's Herz: Mit welchem dieser Rechtsbereiche hatten Sie möglicherweise bereits in der Vergangenheit zu tun?

1.1 Halterverantwortlichkeit bzw. Halterhaftung

4 Min.

Auffällig ist, dass zahlreiche Rechtsvorschriften den Begriff des **Halters** verwenden, eine **Definition** des Halters sich im Gesetz jedoch **an keiner Stelle findet**. Da die Halterhaftung aber zentral für die Haftung des Fuhrparkleiters ist, müssen wir den Begriff des Halters genauer erläutern:

Halter ist, wer das Fahrzeug nicht nur ganz vorübergehend für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt.

Diese Definition des Halterbegriffs hat sich allgemein durchgesetzt, sie gilt einheitlich für alle Vorschriften, die diesen Begriff verwenden. An die Frage, wer Halter eines Fahrzeugs ist, knüpfen Bußgeldbehörden, Versicherungen und Gerichte Haftung. Deshalb gilt:

Der Halterbegriff steht nicht zur Disposition.

Dass bedeutet, dass die Zuordnung als Halter eines Fahrzeugs nicht beliebig, also der obigen Halter-Definition zuwiderlaufend, vertraglich (z.B. zwischen dem Arbeitgeber (im Folgenden kurz: AG) und dem Arbeitnehmer (AN) als z.B. Dienstwagennutzer) geregelt werden kann.

Beispiel

Der AG stellt dem AN einen Dienstwagen zur Verfügung. Er darf den Wagen in begrenztem Umfang auch privat nutzen. Sprit, Steuern und alle sonstigen laufenden Kosten des Fahrzeugs werden vom AG getragen. AG und AN haben in einem **Dienstwagenüberlassungsvertrag** vereinbart, dass AN Halter des Fahrzeugs ist und deshalb wird der Dienstwagen auf den AN zugelassen. Die **Halterpflichten** werden im Dienstwagenüberlassungsvertrag auf den AN übertragen. Ungeachtet dieser dienstwagenrechtlichen Vereinbarung bleibt der AG Halter des Fahrzeugs: Die kraft Gesetzes an den Halter adressierten Pflichten können durch eine Vereinbarung nicht einfach umgangen werden.



Halterpflichten vs. Dienstwagenüberlassungsvertrag

Es macht durchaus Sinn, vertraglich zu vereinbaren, wie mit Pflichten des Halters z.B. in einem Dienstwagenüberlassungsvertrag zwischen Dienstwagensteller und Dienstwagennutzer umgegangen wird, z.B. Regelungen zum Aufrechterhalten der Betriebssicherheit des Fahrzeugs. Damit können z.B. arbeitsvertragliche Pflichten begründet werden. Dem AN als Dienstwagennutzer werden seine Pflichten damit vor Augen gehalten. Im Fall der Nichteinhaltung kann dies Konsequenzen haben (z.B. durch Entzug des Dienstwagens). Es macht jedoch keinen Sinn, vertraglich zu vereinbaren, wer Halter des Fahrzeugs ist, wenn trotz der Vereinbarung eine andere Person als Halter anzusehen ist.

Stichwortverzeichnis

A

Alkohol 98
Anlasstat 116
Anwartschaftsrecht 20
Arbeitsvertrag 23, 37
Ärztliche Untersuchung 107
Aufsichtspflicht des Unternehmers 31
Auswahlermessen 119
Autobank 20

B

Betriebliche Übung 35
Betriebsgröße 32

C

Cannabis 99
Car Policy 23

D

Dienstwagen 22
Dienstwagenüberlassungsvertrag 14, 23

E

Eigenauskunft 73
Elektronische Führerscheinkontrolle 38, 59
Entgeltumwandlung 23
Entschließungsermessen 119
Entziehung der Fahrerlaubnis 80, 82, 85, 103

- Alkohol 99
- durch den Strafrichter 77
- durch die Fahrerlaubnisbehörde 80
- Zuständigkeit 90

F

Fahreignungsregister 72
Fahrerermittlungsanfrage 110

Fahrerlaubnis

- auf Probe 103
- Beantragung während der Sperrfrist 94
- befristete 52
- Entziehung 77, 82, 85, 90, 103
- Vorläufiger Nachweis 56

Fahrerlaubnisklassen 51

- Beschränkungen und Auflagen 54

Fahrtenbuchauflage 111

- Adressat 118
- Datenschutz 121
- Entschließungsermessen 119
- Gebühren 121
- Halter 118
- Widerspruch 120
- Zweck 116

Fahrungsicherheit

- absolute 78, 97
- relative 78, 97

Fahrverbot 74, 82, 83

- Alkohol 99
- Schonfrist 75
- Zuständigkeit 90

Fahrzeugbrief 18

Fahrzeugeigentümer 16

Fahrzeugkosten 16

Fahrzeugschein 18

Fahrzeugüberlassung 23

Führerschein

- Befristung 53
- Kopie 56

Führerscheinbefristung 53

Führerscheinkalender 52

Führerscheinklausel 49

Führerscheinkontrolle 41, 48, 55

- elektronische 38, 59
- Pflicht 48
- Turnus 56, 81

Führerscheinkontrollpflicht 76

Fuhrparkleiter 26

- als Unternehmensrepräsentant 50
- Anforderungen 29
- aus haftungsrechtlicher Sicht 28
- Beauftragung 35
- Pflicht 31
- Überwachung 45
- Versicherung 123
- Vertretung 37

G

Gebrauch 15

Gebundene Entscheidung 107

Grobe Fahrlässigkeit 49

H

Haftpflichtversicherung 19

Haftung

- Delegation 34
- Weiterdelegation 35

Haftungsausfüllende Norm 11

Haftungsbegründende Norm 11

Haftungsdelegation 34

- Gestaltung 34
- Rechtsfolgen 42

Halter 11, 18, 20, 21

- Definition 13
- Dienstwagen 22
- juristische Person 15
- Leasing 20
- Miete 21
- nach StVZO 12
- natürliche Person 15

Haltereigenschaft 16, 18, 19

Halterpflichten 35

J

Juristische Person 15

L

Leasing 20

Leasingfahrzeug 20

Leasinggeber 17

M

Medizinisch-psychologische Untersuchung 101, 103

- Anfechtbarkeit 107

- Gründe 104

Mietfahrzeug 21

Mithalter 15

N

Natürliche Person 15

Norm

- haftungsausfüllende 11

- haftungsbegründende 11

O

Obliegenheitsverletzung 49

Öffentlich-rechtliche Körperschaft 15

Ordnungswidrigkeit 75

Organisationsverschulden 31

Q

Qualifizierter Rotlichtverstoß 66

R

Rechtsschutzversicherung 123

Regelbeispiele 77

Repräsentantenhaftung 50

Rotlichtverstoß 66

S

Schwarzfahrerklausel 49

Sperrfrist 92, 103

- Fahrerlaubnisbeantragung 94

T

Tilgungshemmung 69

Trunkenheitsklausel 49

U

Überliegefrist 70

Unverzüglichkeit 119

V

Verfügungsgewalt 16

Verkehrsordnungswidrigkeit 83

Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht 12

Verkehrsstrafrecht 12

Verkehrsstraftat 83, 103

Verkehrsverwaltungsrecht 12

Verkehrszivilrecht 12

Vertretung 37

Verwendungsklausel 49

Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF) 56

W

Weiterdelegation 35

Z

Zulassungsbescheinigung Teil I + II 18